

Eingang:	07.12.21
Az:	V-006-10/232
Lfd. Nr.:	1013
Bearbeiter:	



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung
und Kindertagesstätten

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Lehrerhauptpersonalrat
VII LHPR

-im Hause-

Bearbeiter: Marco Volkmer

Telefon: 0385 / 588-7216

AZ: VII-330-16000-2013/003-046

E-Mail: M.Volkmer@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 29. November 2021

Personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit für Referendarinnen und Referendare

Hier: Ausfertigung der gemeinsamen Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Gemeinsame Erklärung über die personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit gemäß Abschnitt V des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Jugend- und Ausbildungsververtretung der Referendarinnen und Referendare zwischen dem Bildungsministerium und dem Lehrerhauptpersonalrat.

Ich bitte um Unterzeichnung und Rücksendung einer Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marco Volkmer

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Gemeinsame Erklärung

über die personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit gemäß Abschnitt V des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare

Das

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerin

und der

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Vorsitzende

erklären gemeinsam:

I.

Gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) ist das Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung (LISA) für seine hauptamtlichen und hauptberuflichen Beschäftigten sowie für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Beschäftigten der ihm unterstellten Ausbildungs- und Studienseminare Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Gemäß Satz 2 wählen die in Satz 1 genannten Beschäftigten einen Personalrat beim LISA. Gemäß § 78 Absatz 2 Satz 1 PersVG M-V wählen die in einem Ausbildungsverhältnis für ein Lehramt stehenden Beschäftigten an den Ausbildungs- und Studienseminaren des LISA eine Jugend- und Ausbildungsvertretung beim LISA. Gemäß Satz 2 nimmt diese gleichzeitig die Aufgaben einer Hauptjugend- und Ausbildungsvertretung wahr.

Mit der Auflösung des LISA und Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Bildungsministerium, Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, stellt sich die Frage, welche Personalvertretung innerhalb des Ressortbereichs des Bildungsministeriums die Aufgaben gemäß Abschnitt V PersVG M-V für die Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare wahrnimmt.

II.

Nach übereinstimmender Auffassung der Dienststelle und des Lehrerhauptpersonalrates führt die Auslegung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach dem Sinn und Zweck der hier einschlägigen Bestimmungen dazu, dass nunmehr der beim Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildete Lehrerhauptpersonalrat der für die Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare gemäß Abschnitt V des PersVG M-V zuständige Personalrat ist.

Auch wird dies am ehesten dem Wunsch der Beteiligten nach einer sachkundigen Beratung und Unterstützung der Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare gerecht, sodass die Vertretung der Interessen der in einem Ausbildungsverhältnis für ein Lehramt stehenden Beschäftigten weitestgehend gewährleistet ist.

III.

Der Jugend- und Ausbildungsvertretung werden die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt - vorzugsweise durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, werden die Mitglieder der Jugend- und Ausbildungsvertretung von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Lehrerhauptpersonalrates und der Monatsgespräche (§§ 58 Absatz 1 Satz 1, 31 Absatz 1 PersVG M-V) gilt die Dienstbefreiung als erteilt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Sitzungstag auf einen Tag fällt, an dem Ausbildungsveranstaltungen stattfinden. Für die Dauer eines Schuljahres erteilt die Referendarin oder der Referendar eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von höchstens sechs Stunden.

Die Dienststelle wird mit dem Lehrerhauptpersonalrat und /oder der Jugend- und Ausbildungsvertretung weitere Verabredungen über die Deckung des Geschäfts-, Informations- und Schulungsbedarfs der Jugend- und Ausbildungsvertretung treffen.

Schwerin, den 29. November 2021



Simone Oldenburg



Kerstin Morawetz